



Gemeinde Grosshöchstetten

Wärmeversorgungsreglement mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

1.12.85

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten¹⁾ betreibt im Sinne einer selbstgewählten Aufgabe nach Art. 63 OGR im Ortsteil¹⁾ Schlosswil den Wärmeverbund Schlosswil, nachstehend WVS genannt.</p> <p>² Der WVS bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Holzheizwerks und eines Wärmeverteilnetzes im Dorfbereich.</p> <p>³ Der WVS liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.</p>
Trägerschaft	<p>Art. 2</p> <p>Erstellerin und Eigentümerin des WVS ist die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.¹⁾</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Für den Fall, dass er die Gebührenerhebung an Dritte überträgt, sind die Gebührensätze des Wärmeversorgungsreglements massgebend.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss, Verordnung oder Vertrag.</p>

II. Wärmeversorgung

Anschluss privater Liegenschaften	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVS, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an den WVS.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.</p>
Eigentumsverhältnisse a) WVS	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der WVS erstellt bzw. installiert und ist Eigentümer der</p> <ul style="list-style-type: none">- Baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Brennstofflager- Hauptleitungen (Fernleitungen)- Verbindungsleitungen- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparate)
b) Private	<p>² Der Bezüger installiert und ist Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none">- der Hausanschlussleitungen ab Verbindungsleitung bis zur Übergabestation inkl. Montage des Wärmezählers- der Übergabestation- der Wärmeverteilung im Gebäude- der Elektroinstallationen für Wärmezähler und Übergabestation <p>³ Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in einer Verordnung (technischen Weisungen) geregelt, welche vom Gemeinderat erlassen werden.</p>

Anschluss öffentlicher Liegenschaften	<p>Art. 6 Die Bestimmungen über den Anschluss privater Liegenschaften gelten sinngemäss auch für Liegenschaften im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften.</p>
Eigentümerwechsel	<p>Art. 7 Ein Wechsel der Eigentümerschaft einer angeschlossenen Liegenschaft ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, dem WVS unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss ans Wärmenetz erwachsenden Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.</p>
Sicherung öffentliche Leitungen	<p>Art. 8 ¹ Der WVS kann die Durchleitungsrechte für seine Leitungen und mit ihnen zusammenhängende Nebenanlagen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich mit Überbauungsordnung nach Art. 20, Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) vom 15. Mai 2011 sichern. ² Die Zuständigkeit für den Beschluss der Überbauungsordnung nach KE nG richtet sich nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 66 BauG. ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und – betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. ⁴ Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Ueberbauungsplan in ihrem Bestand geschützt. ⁵ Durchleitungsrechte für private Leitungen und mit den zusammenhängenden Nebenanlagen ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft.</p>
Schutz der Anlagen und Leitungen	<p>Art 9 ¹ Die Wärmebezügler und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. ² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit dem WVS zu sichern oder zu verlegen. Sie dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. ³ Die Verlegungskosten trägt in der Regel der WVS. Die Kosten können dem Belasteten auferlegt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - es besondere Umstände rechtfertigen - bei angeschlossenen Liegenschaften die Verlegung aufgrund geänderter Hausinstallationen erfolgt ⁴ Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage bei dem WVS zu erheben. ⁵ Der WVS kann die Anlagen und Leitungen durch eine von WVS bezeichnete Person einmessen lassen. Die Kosten tragen die Eigentümer der jeweiligen Anlagen gemäss Art. 5.</p>
Unterhalt	<p>Art. 10 Die Anlageteile gemäss Art. 5 Abs. 1 werden von dem WVS gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 5 Abs. 2 von den Wärmebezüglern.</p>

Betrieb	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WVS festgelegt.</p> <p>² Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WVS bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.</p>
Plombierung	<p>Art. 12</p> <p>Der Eingriff in die seitens des WVS plombierten Anlageteile ist nur durch die vom WVS ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.</p>
Wärmeerzeugungsanlagen von Bezüger	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WVS zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen. Eine Weitergabe der bezogenen Wärme an Dritte muss separat geregelt werden. Die bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen müssen still gelegt werden. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Brauchwarmwasser ist der Wärmebezug vom WVS nicht obligatorisch, es können eigene Anlagen installiert werden - Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVS keine Wärme liefern kann - Thermische Solaranlagen - Cheminéeöfen und dergleichen - Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser <p>² Die Installation sowie der Betrieb von Anlagen gemäss Ausnahmeregelung in Absatz 1 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen eingehalten sind. Die Anlagen sind dem WVS zur Abnahme zu melden.</p>
Hinweisschilder	<p>Art. 14</p> <p>Der WVS ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückseinzäunungen oder besonderen Pfosten. Der WVS spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.</p>
Wärmemess-einrichtungen	<p>Art. 15</p> <p>Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WVS gelieferte Wärmemess-einrichtung. Für die Zulassung und Eichung der Wärmemess-einrichtung gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmemess-einrichtungsverordnung; SR 941.231).</p>
Messgenauigkeit	<p>Art. 16</p> <p>Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmemess-einrichtung zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der WVS die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das eidgenössische Amt für Messwesen.</p>
Zählerstörung	<p>Art. 17</p> <p>Bei einer Zählerstörung, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.</p>

III. Finanzielles

Finanzierung	Art. 18 ¹ Das Erstellen und der Betrieb des WVS müssen selbsttragend ausgestaltet sein.
Spezialfinanzierung	² Für die Bereitstellung von Mitteln zum Bau, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt eines Fernheizwerks inkl. den Fernleitungen und Anlagen nach Art. 5 Abs. 1 werden zwei Spezialfinanzierungen gemäss Art. 86 ff GV geführt.
Äufnung der Spezialfinanzierung	³ aufgehoben ¹⁾
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	⁴ aufgehoben ¹⁾ .
Verzinsung	⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird im gleichen Ausmass wie die Spezialfinanzierung Wasser, Abwasser und Kehricht verzinst.

Art. 18a¹⁾

Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Rechnungsausgleich	¹ Es wird eine Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Rechnungsausgleich geführt.
Äufnung	² Die Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Rechnungsausgleich wird geäufnet durch <ol style="list-style-type: none">wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)sonstige Beiträge oder Darlehen Dritter und der daraus resultierender Einlage Ertragsüberschuss (Rechnungsausgleich Erfolgsrechnung).
Entnahme	³ Der Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Rechnungsausgleich wird die Entnahme zur Deckung des Aufwandüberschusses (Rechnungsausgleich Erfolgsrechnung) entnommen.

Art. 18b¹⁾

Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Werterhalt	¹ Für die dauernde Werterhaltung der Anlagen wird eine Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Werterhalt geführt. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert.
Äufnung	² Die Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Werterhalt wird geäufnet durch <ol style="list-style-type: none">jährliche Einlage gemäss Berechnungen auf den Wiederbeschaffungswerten zum Einlagesatz 100 %Anschlussgebühren, diese werden der jährlichen Einlage angerechnet
Entnahme	³ Der Spezialfinanzierung Fernwärme Schlosswil Werterhalt werden entnommen <ol style="list-style-type: none">Abschreibungen des VerwaltungsvermögensInvestitionen, welche aufgrund der Aktivierungsgrenze der Erfolgsrechnung belastet werdenAufwendungen für den „werterhaltenden Unterhalt“, welche der Erfolgsrechnung belastet werden.

Art. 19

Gebühren Allgemeines	¹ Die Gebührenrahmen für die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Wärmepreis) werden im Gebührentarif zum Wärmeversorgungsreglement festgelegt. ² Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Gebührenansätze in einer Verordnung fest. ³ Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Inkasso und Verzugszinse gelten die Vorschriften des Gebührenreglementes der Gemeinde Grosshöchstetten. ¹⁾
----------------------	---

- Verjährung ⁴ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahr nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- Gebührenpflichtige Personen ⁵ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.
- ⁶ Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 20

- Anschlussgebühr ¹ Für den Anschluss an den WVS wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr bemisst sich nach der Heizleistung.
- ² Sie wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit der Montage des Wärmezählers fällig.
Der WVS kann zur Sicherstellung der Anschlussgebühr deren Vorauszahlung verlangen. Die Bedingungen sind im Energielieferungsvertrag festzuhalten.
- ³ Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr fällig. Für Nachzahlungen ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.
- ⁴ Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes oder Kündigung des Wärmelieferungsvertrages erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.
- ⁵ Beim Wiederaufbau eines angeschlossenen Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird.

Art. 21

- Wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten ¹ Für die Wärmelieferung (Energie) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenen Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung.
- ² Für die Wärmelieferung (Energie) wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach den Energie-, Kapital- und Unterhaltskosten.
- ³ Die Wärmelieferung wird ab 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember¹⁾, verrechnet. Der WVS kann halbjährlich eine Akontozahlung verrechnen.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 22

- Liefergarantie ¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVS verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVS für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVS übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüglern aus Unterbrechungen und Einschränkungen im Holzheizwerk und der Wärmenetz-Lieferung erwachsen.
- Einschränkung der Wärmeabgabe ² Der WVS kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei
 - Betriebsstörungen
 - betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie anlässlich neuer Anschlüsse
 - Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung
 - höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Liefersperre	<p>Art. 23 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WVS nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVS.</p>
Haftung	<p>Art. 24 Der Bezüger ist dem WVS gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglementes oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.</p>
Meldepflicht der Bezüger	<p>Art. 25 Die Wärmebezüger sind verpflichtet, der WVS sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.</p>
Zutritt der Betreiber	<p>Art. 26 Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat dem Personal des WVS und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Holzheizwerk und Wärmenetzeinrichtungen enthalten.</p>
Änderung oder Erweiterung der Hausanlage	<p>Art. 27 Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Zustimmung des WVS. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen</p>
Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen	<p>Art. 28 ¹Der Liefervertrag zwischen dem WVS und den Benützern wird mit einer Mindestvertragsdauer von 20 Jahren abgeschlossen. Die Kündigungsfrist wird im Vertrag festgelegt. ²Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVS auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert. ³Bei Kündigung des Liefervertrages durch einen Benützer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.</p>
Technische und wirtschaftliche Anschlussbestimmungen	<p>Art. 29 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung (technische und wirtschaftliche Weisungen) die Ausführung der Installationen.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 30 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p>

Rechtsmittel	Art. 31 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.
Ersatzvornahme	Art. 32 Der WVS ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.
Inkrafttreten	Art. 33 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Genehmigungsvermerk

- Wärmeversorgungsreglement genehmigt von der Gemeindeversammlung Schlosswil am 27. Oktober 2014.
- Inkrafttreten: Der Gemeinderat hat am 13.10.2014 die Inkraftsetzung per 01. November 2014 beschlossen.

3082 Schlosswil, 28. Oktober 2014

GEMEINDE SCHLOSSWIL

sig. Doris Reber sig. Therese Dütschler
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement wie folgt öffentlich aufgelegt:
Wärmeversorgungsreglement vom 27.10.2014, vom 25.09.2014 bis 27.10.2014, Publikation der Auflage im Anzeiger Konolfingen am 25.09.2014 und 02.10.2014

3082 Schlosswil, 28.10.2014

GEMEINDE SCHLOSSWIL

sig. Therese Dütschler
Gemeindeschreiberin

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat die Teilrevision zum Wärmeversorgungsreglement inkl. Gebührentarif am 17. September 2019 genehmigt.

Grosshöchstetten, 29. Oktober 2019

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin Der Geschäftsleiter


Christine Hofer


Beat Graf

Auflagezeugnis Teilrevision

Die Teilrevision vom 17. September 2019 zu diesem Reglement wurde vom 26. September bis 28. Oktober 2019 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 39 vom 26. September 2019 publiziert. Die Teilrevision betrifft Art. 18, 18a, 18b und 21 Abs. 3.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 29. Oktober 2019

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Gebührentarif zum Wärmeversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten¹⁾ erlässt gestützt auf Art. 19 ff, des Wärmeversorgungsreglements vom 27.10.2014 folgenden Tarif

I. Einmalige Gebühren

Anschluss- gebühr	Art. 1	Die einmalige Anschlussgebühren betragen je angeschlossenes Objekt	
		Für 1 bis 5 kW Anschlussleistung pauschal Zuzüglich ab 6 kW Anschlussleistung (Heizleistung)	CHF 9'000.00 bis CHF 12'000.00 CHF 300.00 bis CHF 500.00 pro Kilowatt

II. Jährliche Gebühren

Grundgebühr	Art. 2	Die jährlichen Grundgebühren betragen je angeschlossenes Objekt pro kW Anschlusswert und Jahr	CHF 60.00 bis CHF 100.00
	Art. 3	Die Verbrauchsgebühr beträgt je kWh	CHF 0.12 bis CHF 0.15
Indexierung	Art. 4	¹ Die jährliche Grundgebühr ist indexiert und wird jährlich, jeweils per 1. Januar, dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Jahresdurchschnitt) (Basis Dez. 2010). ² Die Verbrauchsgebühr ist indexiert und wird jährlich, jeweils per 1. Januar, dem Indexpreis Holzschnitzel von Holzenergie Schweiz angepasst (Basis Dez. 2005).	
	Art. 5	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen. Sie ist zusätzlich auf der Anschlussgebühr, Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zu bezahlen.	

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 6 Dieser Tarif tritt mit Inkraftsetzung des Wärmeversorgungsreglementes in Kraft.
---------------	--

Genehmigungsvermerk

Gebührentarif zum Wärmeversorgungsreglement genehmigt von der Gemeindeversammlung Schlosswil am 27.10.2014.

3082 Schlosswil, 28.10.2014

GEMEINDE SCHLOSSWIL

sig. Doris Reber Gemeindepräsidentin	sig. Therese Dütschler Gemeindeschreiberin
---	---

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement wie folgt öffentlich aufgelegt:

- Gebührentarif zum Wärmeversorgungsreglement vom 27.10.2014 vom 25.09.2014 bis 27.10.2014, Publikation der Auflage im Anzeiger Konolfingen am 25.09.2014 und 02.10.2014

3082 Schlosswil, 28.10.2014

GEMEINDE SCHLOSSWIL

sig. Therese Dütschler

Gemeindeschreiberin

